

Anordnung eines paritätischen Wechselmodells auch bei Ablehnung eines Elternteiles möglich

Gem. § 1684 Abs. 1 BGB hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB sieht vor, dass das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln kann.

Bislang wurden seitens der Familien- und Oberlandesgerichte unterschiedliche Rechtsauffassungen dazu vertreten, ob und unter welchen Voraussetzungen Familiengerichte befugt sind, ein sog. „Wechselmodell“ anzuordnen, also eine hälftige Aufteilung der Betreuungszeiten zwischen beiden Elternteilen. Während dies von der Rechtsprechung teilweise als möglich erachtet wurde, vertraten zahlreiche Oberlandesgerichte die Rechtsauffassung, dass eine solche Anordnung vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sei und daher ohne einen entsprechenden Konsens der Eltern nicht in Betracht komme.

Der Familiensenat des BGH hat nunmehr in einer Grundsatzentscheidung vom 01.02.2017 – XII ZB 601/15 – klargestellt, dass die familiengerichtliche Anordnung eines „Wechselmodells“ vom Gesetzgeber keinesfalls ausgeschlossen sei, eine solche also grundsätzlich in Betracht komme. Entscheidender Maßstab der Regelung ist das im konkreten Einzelfall festzustellende Kindeswohl.

Der BGH stellte jedoch klar, dass die Anordnung einer auf ein paritätisches Wechselmodell gerichteten Umgangsregelung stets eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraussetzt, während es dem Kindeswohl nicht entspricht, ein Wechselmodell zu dem Zweck anzuordnen, eine Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herbeizuführen.

Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, kommt also auch künftig die Anordnung eines „Wechselmodells“ nicht in Betracht, da ein solches in diesen Fällen nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt.